Klimaschutz- und Umweltschutzvorgaben bei öffentlichen Gebäuden

Um die Folgen des Klimawandels in einem beherrschbaren Rahmen zu halten, ist weltweit eine deutliche Reduzierung der Treibhausgasemissionen erforderlich. Als Hauptstadt und europäische Metropole ist sich Berlin seiner besonderen klimapolitischen Verantwortung bewusst. Die Klimaschutzziele des Landes Berlin sowie wichtige Maßnahmen zu deren Erreichung sind gesetzlich festgelegt und geben vor, dass Berlin bis spätestens zum Jahr 2045 die Klimaneutralität erreichen soll. Hierzu ist eine deutliche Reduzierung der CO_2-Emissionen notwendig und die Gesamtsumme der Emissionen Berlins soll bis zum Jahr 2030 um mindestens 70 %, bis zum Jahr 2040 um mindestens 90 % und spätestens bis zum Jahr 2045 um mindestens 95 % im Vergleich zu der Gesamtsumme der Emissionen des Jahres 1990 sinken.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele haben auch alle Bauvorhaben öffentlicher Gebäude beizutragen, bei denen neben dem grundsätzlich einzuhaltenden öffentlichen Baurecht noch ergänzend weitere Vorgaben des Landes Berlin verbindlich zu berücksichtigen sind. Es ist gesetzlich festgeschrieben, dass die Belange des Klimaschutzes ausdrücklich oder im Rahmen öffentlicher Belange bei Entscheidungen der öffentlichen Hand zu berücksichtigen sind und die öffentliche Hand im Rahmen ihrer Tätigkeiten vorbildhaft zur Erreichung der gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele beizutragen hat. Hierfür wesentlich sind energieeffizientes und ressourcenschonendes Bauen und Sanieren sowie die Dekarbonisierung des Gebäudesektors. Bei Bauvorhaben öffentlicher Gebäude sind daher sowohl im Neubau als auch im Bestand die Mindestanforderungen der Berliner Energiestandards einzuhalten, noch energiesparendere Bauweisen sind anzustreben. Weiterhin ist auch die vermehrte Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien auf, in und an öffentlichen Gebäuden sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen zu gewährleisten. Für die künftige CO_2-freie öffentliche Fahrzeugflotte ist zudem die Errichtung der hierfür erforderlichen Ladeinfrastruktur vorzusehen.

Zur Gewährleistung einer umweltgerechten Beschaffung ist bei Bauvorhaben öffentlicher Gebäude im Land Berlin zudem die „Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt - VwVBU)“ zu berücksichtigen. Die VwVBU ist durch die unmittelbare Landesverwaltung bei Erreichen der gesetzlich festgelegten Wertgrenzen verbindlich anzuwenden. Sie gibt verbindliche Mindestanforderungen an die Umweltqualität und -freundlichkeit der zu beschaffenen Leistung vor u.a. mittels allgemeiner Bestimmungen zur Bedarfsermittlung sowie Beschaffungsbeschränkungen und produktgruppenspezifischen Leistungsblättern für diverse Produkte und Dienstleistungen. Im Rahmen der Planung und Bauausführung von öffentlichen Gebäuden sind die in der VwVBU aufgeführten ökologischen

Mindestanforderungen bei der Ausschreibung, Vergabe und Ausführung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen zu berücksichtigen. Weiterhin enthält die VwVBU für geeignete Produktgruppen auch Vorgaben zur Wertung von Angeboten mittels Lebenszykluskosten. Auch die Einbindung einer qualifizierten Umwelt- und Energieberatung, die sicherstellen soll, dass die umwelt- und energiebezogenen Anforderungen bei Bauvorhaben öffentlicher Gebäude erfüllt werden, ist in der VwVBU geregelt.

Ebenfalls in der VwVBU geregelt ist die Anwendung des Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) bei Bauvorhaben öffentlicher Gebäude des Landes Berlin. Das BNB-System dient dazu, die Qualität der Nachhaltigkeit von Gebäuden transparent zu bewerten und diese vergleichbar zu machen. Im betreffenden Leistungsblatt der VwVBU werden die Kriterien und die Auftragswerte definiert ab denen zusätzlich zu den zu berücksichtigenden Klimaschutz- und Umweltschutzvorgaben des Landes Berlin noch ergänzend die Anwendung des BNB im Land Berlin verpflichtend vorgegeben ist.

Bereits in der Planungsphase der Grundlagenermittlung ist der Tier- und Pflanzenbestand zu erfassen. Dieser ist im Bauen gemäß der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen zu schützen und sein Fortbestand nach Abschluss des Bauvorhabens durch entsprechend zu planende Maßnahmen zu sichern (z.B. über Maßnahmen des Animal-Aided Designs und der Vermeidung von Vogelschlag durch die Berücksichtigung von Maßgaben zum Umgang mit Glas und Licht).

Zur Vermeidung negativer Effekte auf das Stadtklima und der Erhöhung des Artenreichtums sind bei Bauvorhaben Maßnahmen zu ergreifen, die den Zielen der hitzeangepassten und wassersensiblen Stadt dienen. Die Überprüfung zur Eignung einer Gebäudebegrünung in Form von Dach- und Fassadenbegrünung auch in Kombination mit Photovoltaik und Regenwasserrückhalt ist in einer frühen Phase der Planung zu erbringen.

Bereits bei der Bedarfsermittlung und -planung werden wesentliche Weichen gestellt und es ist daher bei allen Bauvorhaben öffentlicher Gebäude, sowohl im Neubau als auch im Bestand, sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung des Lebenszyklusgedankens in allen Projektphasen die jeweiligen Klimaschutz- und Umweltschutzvorgaben des Landes Berlin eingehalten werden. Dies gilt sowohl bei der Vorbereitung und Planung als auch bei der Ausschreibung, Vergabe und Durchführung von Baumaßnahmen wie auch bei der anschließenden Inbetriebnahme und Bewirtschaftung. Schließlich spielt das Bauwesen auch eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung des im Berliner Abfallwirtschaftskonzepts 2030 verankerten Leitbilds „Zero Waste“.

Zur Sicherstellung der Prozessqualität sind in den entsprechenden Formblättern der jeweiligen Projektphase die wesentlichen Aussagen bezüglich der Einhaltung der

Klimaschutz- und Umweltschutzvorgaben des Landes Berlin zusammenzustellen und ggf. im erforderlichen Umfang zusätzlich erläuternd zu ergänzen bzw. zu hinterlegen.

Bezüglich der bei Bauvorhaben öffentlicher Gebäude einzuhaltenden Klimaschutzvorgaben betrifft dies die folgenden Formblätter:

- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (s. Richtlinie II 110),
- Erfolgskontrollen (s. Formblatt II 111.H F Bericht zu Erfolgskontrollen),
- Erläuterungsbericht zum I-Programm (s. Formblatt III 121 F),
- Angaben zum Bedarfsprogramm (s. Formblatt III 1311.H F),
- Projektbeschreibung (s. Formblatt III 1321.H),
- Energiewirtschaftliche Gebäudekenndaten (s. Formblatt III 1325.H F).

Bezüglich der bei Bauvorhaben öffentlicher Gebäude einzuhaltenden Umweltschutzvorgaben betrifft dies die folgenden Formblätter:

- Erfolgskontrollen (s. Formblatt II 111.H F Bericht zu Erfolgskontrollen)
- Projektbeschreibung (s. Formblatt III 1321.H)
- Richtlinien zur Beachtung von Umweltschutzanforderungen in der Planung (s. Richtlinie IV 404)
- Technische und sonstige Vorschriften Regelwerke Rundschreiben (s. Formblatt IV 405.H F)
- Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten (s. Formblatt V 239 F)
- Besondere Vertragsbedingungen über Umweltschutzanforderungen (Teil A) (s. Formblatt V 248 F)
- Anlage zu den Besonderen Vertragsbedingungen über Umweltschutzanforderungen (Teil A) - Rückbau von Gebäuden (s. Formblatt V 2481 F)
- Anlage zu den Besonderen Vertragsbedingungen über Umweltschutzanforderungen (Teil A) - Verwendung von Baumaschinen (s. Formblatt V 2482 F)
- Technisches Datenblatt für Baumaschinen mit Dieselmotor (s. Formblatt V 249 F
- Besondere Vertragsbedingungen über Kontrollen und Sanktionen nach dem BerlAVG (Teil B) (s. Formblatt V 255 F)